



Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (Gebührenverordnung ASTRA, GebV-ASTRA)

Änderung vom

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Gebührenverordnung ASTRA vom 7. November 2007¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2

Aufgehoben

Art. 5 Abs. 9

⁹ Die Gebühren nach den Ziffern 3.1.8 und 4a des Anhangs können erlassen werden, sofern die Amtshandlung im Interesse des ASTRA liegt oder eine Änderung der Typengenehmigung ohne Verschulden des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin vorgenommen werden muss.

Art. 5a Abs. 4

⁴ Die Gebühren nach den Ziffern 3.1.8 und 4a des Anhangs können um 50 Prozent ermässigt werden, sofern die Amtshandlung im Interesse des ASTRA liegt oder eine Änderung der Typengenehmigung ohne Verschulden des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin vorgenommen werden muss.

Art. 10 Übergangsbestimmung zur Änderung vom TT.MM.JJJJ

Für Verwaltungsverfahren und Dienstleistungen, die bei Inkrafttreten dieser Änderung noch nicht abgeschlossen sind, gilt das bisherige Recht.

¹ SR 172.047.40

II

Der Anhang wird gemäss Beilage geändert.

Gebühren für besondere Dienstleistungen und Bewilligungen

III

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin:

Der Bundeskanzler:

Anhang

(Art. 4)

Gebühren für besondere Dienstleistungen und Bewilligungen*Ziff. 3.1.6**Aufgehoben**Ziff. 3.1.8*

3.1.8	Bekanntgabe von Fahrzeugdaten aus einer Typengenehmigungen oder einem Datenblatt, pro immatrikuliertes Fahrzeug	
	Bekanntgabe eines elektronischen Einzelfahrzeugdatensatzes, pro immatrikuliertes Fahrzeug	
3.1.8.1	Fahrzeugdaten von Motorwagen	5.50
3.1.8.2	Fahrzeugdaten von Anhängern, Motorrädern und übrigen Motorfahrzeugen	4
3.1.8.3	Fahrzeugdaten von Motorfahrrädern sowie Fahrzeugen, die den Motorfahrrädern gleichgestellt sind	1.50
3.1.8.4	Fahrzeugdaten nach Verarbeitung einer Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform gemäss Artikel 36 der Verordnung (EU) 2018/858 ²	60–90

Ziff. 4a

4a	Erteilen von Typengenehmigungen	
4a.1	Typengenehmigung von Fahrzeugen und Fahrgestellen	
4a.1.1	Administrative Verarbeitung der Unterlagen	200
4a.1.2	Erteilung der Typengenehmigung bzw. des Datenblattes	100
4a.1.3	Zusatzkarte, Ergänzungen, Nachträge und Korrekturen	200

² Verordnung (EU) 2018/858 des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG, ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1, zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/2236, ABl. L 296 vom 16.11.2022, S. 1.

4a.2	Typengenehmigung von Fahrzeugteilen, Fahrzeugsystemen, Ausrüstungsgegenständen und Schutzvorrichtungen	
4a.2.1	Typengenehmigung mit nationaler Gültigkeit	100
4a.2.2	Typengenehmigung mit internationaler Gültigkeit	300
4a.2.3	Erstellen eines Datensatzes von Austauschschalldämpfern und -katalysatoren mit einer Konformitätsbewertung oder -beglaubigung beziehungsweise mit einer der schweizerischen Gesetzgebung gleichwertigen Genehmigung zum Aufnehmen auf die Typengenehmigung, pro bearbeitete Typengenehmigung	50
4a.3	Gebühren nach Zeitaufwand Die Gebühr für die administrative Prüfung der Unterlagen und Dokumente wird je aufgewendete Arbeitsstunde berechnet. Sie richtet sich nach dem Umfang und der Schwierigkeit und gilt für Aufwendungen, die nicht dem üblichen Prüfungsumfang entsprechen.	70–120
4a.4	Gebühren für die Konformitätsüberprüfung	
4a.4.1	Konformitätsüberprüfungen von bis zu 4 Stunden Zeitaufwand, pauschal	500
4a.4.2	jede weitere angebrochene Arbeitsstunde	100